

Einzelzeichnungs-No.

26. September 1900.

Edmund Stoll in Leipzig.

95207. Nöroth, J., M.-Chöre. Part. Op. 61. Post und Alpenfrühling. 1 M. 20 J.
 8. — do. Op. 62. Heimweh nach der Jugendzeit. 80 J.
 9. — do. Op. 63. Am Strand. 80 J.
 10. — do. Op. 64. Ständchen. 60 J.
 11. — do. Op. 65. In der Fremde. 40 J.
 12. — do. Op. 66. Curiose Geschichte. 60 J.
 13. — do. Op. 67. Mädchen und Schmetterling. 40 J.
 14. — do. Op. 68. Das grüne Thier. 1 M.
 15. — do. Op. 69. Kreuzfahrers Nachtlid. 60 J.
 16. — do. Op. 70. Abendlied (m. Bar.-Solo). 80 J.
 17. — do. Op. 71. Weihnachten im Walde. 60 J.
 18. — Op. 77. Sängergross an die Kaiserin, f. M.-Chor. Part. 80 J.
 19. — do., f. gem. Chor. Part. 80 J.
 20. — do., ein- u. zweistimmig. 60 J.
 21. — Op. 78. Flagge, heraus! f. M.-Chor. Part. 80 J.
 22. — do., f. gem. Chor. Part. 80 J.

Einzelzeichnungs-No.

26. September 1900.

Edmund Stoll in Leipzig ferner:

23. — do., ein- od. zweistimmig. 60 J.
 24. — Op. 79. Deutsche Friedenshymne, f. M.-Chor. Part. 1 M.
 25. — do., f. gem. Chor. Part. 1 M.
 26. — Op. 80. Deutscher Fahnen Schwur, f. M.-Chor. Part. 60 J.
 27. — Op. 81. Heinrich der Vogelsteller, f. M.-Chor. Part. 1 M. 40 J.
 28. — Op. 82. Turnergross, f. M.-Chor. Part. 60 J.

28. September 1900.

Fr. Kistner in Leipzig.

95229. Schreck, G., Die ältesten deutschen Volkslieder f. M.-Chor. Part. u. St. 3 M. n.

Bernhard Tormann in Münster i. W.

95230. Wesseler, H., Auszug u. Heimkehr, f. M.-Chor. Part. 1 M.

Nichtamtlicher Teil.

Nochmals die Veröffentlichung von Privatbriefen.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 204, 214.)

Der Abdruck eines von dem Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller an ein Mitglied dieses Verbandes gerichteten Schreibens, in dem zur Unterstützung einer Aktion des Reichsamts des Innern Beiträge der Industrie gefordert wurden, hat manchen Zeitungen Anlaß gegeben, nochmals gegen die Vorschrift des Gesetzentwurfs über das Urheberrecht anzukämpfen, durch die gegen die unbefugte Veröffentlichung von Privatbriefen Strafe angedroht wird. Man hat gesagt, durch diesen Fall werde die Ungeheuerlichkeit der vorgeschlagenen Strafbestimmung ganz deutlich dargethan, man weist darauf hin, daß durch die Veröffentlichung dieses Schreibens dem öffentlichen Interesse ein großer Dienst geleistet worden sei und daß es gegen alle Logik und Billigkeit verstosse, diese der Allgemeinheit nützliche »Indiskretion« noch unter Strafe zu stellen, man betont, daß nach Annahme der betreffenden Bestimmung des Urheberrechts-Gesetzentwurfs dergleichen Klarstellungen nicht mehr möglich sein würden zum großen Schaden des öffentlichen Lebens und der politischen Moral.

Es ist nun nicht anzunehmen, daß diejenigen, die grundsätzlich eine strafrechtliche Verfolgung der ungenehmigten Veröffentlichung eines Privatbriefes für gerechtfertigt erachten, durch einen Fall, der in gewisser Hinsicht als ein exceptioneller zu bezeichnen ist, von der Irrigkeit ihrer bisher vertretenen Meinung überzeugt werden; andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß die entschiedensten Freunde der vorgeschlagenen Strafbestimmung gleichwohl anerkennen, daß diese Indiskretion vom Standpunkte der Interessen der Allgemeinheit nicht zu mißbilligen war. Es ist vollständig verfehlt, die Beantwortung einer Rechtsfrage, wie der hier in Rede stehenden, unter dem Gesichtspunkte eines Ausnahmefalles geben zu wollen, und es dürfte nicht schwer fallen, den Nachweis zu erbringen, daß so ziemlich alle Bestimmungen des geltenden Rechts, auf Ausnahmefälle angewendet, zu mehr oder minder großen Unbilligkeiten führen können und thatsächlich auch führen. Es genügt in dieser Beziehung, auf den in Frankreich im Laufe des letzten Jahres viel erörterten Fall hinzuweisen, daß eine Mutter, die ihrem Kinde eine aus dem Fleischerladen entwendete Wurst giebt, wegen Genussmitteldiebstahls angeklagt wird. Gewiß ist es richtig, daß in diesem Falle das Verbot des Diebstahls sich als eine Härte erweist, da die bedürftige Mutter sich in größter Notlage befand und durch das edelste

Gefühl, dessen eine Frau und Mutter fähig ist, Mutterliebe, zu der Antastung fremden Eigentums bestimmt wurde. Allein wer würde aus diesem Ausnahmefall die Folgerung ableiten, daß die Bestrafung des Diebstahls überhaupt ungerechtfertigt sei? Doch wohl niemand! Genau so verhält es sich mit dem Verbot der Veröffentlichung eines Privatbriefes oder einer sonstigen Mitteilung vertraulichen Charakters ohne vorgängige Ermächtigung des Verfügungsberechtigten.

Wie wenig sich die von dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Strafbestimmung an sich und aus juristischen Gründen bestreiten läßt, haben sowohl einerseits die überaus zahlreichen Erörterungen dieses Gegenstandes in der Fachliteratur, als auch andererseits die Verhandlungen des deutschen Juristentages in Bamberg gezeigt. Mit größter, fast an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit hat sich dieser nach gründlichster Beratung für das Verbot ausgesprochen; die von der Minderheit geltend gemachten Gründe gehörten nicht sowohl dem juristischen, als dem rechtspolitischen Gebiete an. Auch in der Litteratur hat die juristische Kritik sich durchweg zu gunsten des Vorschlags an sich ausgesprochen, und nur darüber war man geteilter Ansicht, ob es sich nicht empfehle, die Strafvorschrift dem Strafgesetzbuch einzuverleiben, wohin sie aus methodologischen Gründen doch sicherlich eher gehöre als in das Urheberrechtsgesetz.

Es ist daher mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch dieser jüngste Fall die Aussichten dieser Vorschrift nicht verschlechtert hat und daß durch ihn eine Aenderung der Stellung der juristischen und sachlichen Beurteilung nicht veranlaßt werden wird.

Ob die Strafbestimmung in diesem Falle überhaupt Anwendung finden würde, ist übrigens keineswegs durchaus zweifellos; es hängt von der subjektiven Anschauung des Richters ab, ob er in der Veröffentlichung durch eine Zeitung, die die spezifischen Interessen der Arbeiterklasse vertritt, eine Wahrnehmung berechtigter Interessen erblicken will. Andererseits dürfte sich darüber wohl kaum jemand täuschen, daß die Veröffentlichung auch trotz des Bestehens des Verbotes erfolgt wäre, selbst auf die Gefahr einer Verurteilung zur höchsten Strafe hin. Dieser Moment ist von denjenigen von Anfang an geltend gemacht worden, die an sich Anhänger des weitestgehenden Schutzes der Persönlichkeitsrechte sind, andererseits aber sich von einer Ueberschätzung der prophylaktischen Wirksamkeit des Strafgesetzes überhaupt und dieses Strafgesetzes im besonderen frei wissen. Durch eine Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark läßt sich wohl derjenige